

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



48. Jahrgang / lfd. Nummer 3 vom 18.01.2017

INHALT

1. **Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017**
2. **Neue Schiedsperson gesucht**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017

1. Die Bekanntmachung der Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung zum oben genannten Volksbegehren ist am 05.01.2017 im Ministerialblatt NRW erfolgt. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Eintragungsberechtigt in die Unterschriftenliste ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.
3. Das Wählerverzeichnis für das Gebiet der Stadt Waltrop zum o.g. Volksbegehren wird in der Zeit vom 24.01. bis 27.01.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag, 24.01.2017	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch, 25.01.2017	9.00 bis 12.00
Donnerstag, 26.01.2017	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag, 27.01.2017	9.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro, Foyer des Rathauses, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, sollte sofort nach der Einsichtnahme, spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr, bei der

Stadt Waltrop, Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

4. Eine individuelle (schriftliche) Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Eintragungsberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Gemeinde ihres Wohnortes so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (07.06.2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.
Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Einen Eintragungsschein stellt die Gemeinde des Wohnortes den Stimmberechtigten auf ihren Antrag bis zum 31.05.2017 aus.

Den Eintragungsschein erhält auf Antrag

- jeder in das Wählerverzeichnis Eingetragene,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis Eingetragener, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

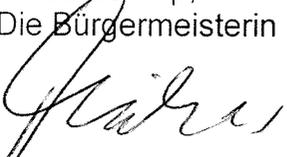
6. Vorbehaltlich der Lieferung der erforderlichen Eintragungslisten für die amtliche Listenauslegung bis zum 01.02.2017 durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens an die Stadt Waltrop, beginnt die Listenauslegung (Eintragsfrist) am 02.02.2017 und endet am 07.06.2017. Für das Gebiet der Stadt Waltrop erfolgt die amtliche Listenauslegung in dem zuvor genannten Zeitraum im Bürgerbüro, Rathaus-Foyer, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop an den Werktagen zu folgenden Zeiten

montags und dienstags	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr

Darüber hinaus liegen die Eintragungslisten im Bürgerbüro auch an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr aus:

Sonntag, 19.02.2017
Sonntag, 26.03.2017
Sonntag, 30.04.2017
Sonntag, 28.05.2017

Stadt Waltrop, den 16.01.2017
Die Bürgermeisterin



(Moenikes)

Neue Schiedsperson gesucht

Die Stadt Waltrop sucht eine neue Schiedsperson für den Bezirk Waltrop-Nord (nördlich der Achse der L 511: Recklinghäuser- /Berliner-/Dortmunder-/Brambauer Str.). Die Amtszeit der zurzeit tätigen Schiedsfrau läuft im April 2017 ab.

Es läuft mit dem Nachbarn mal nicht so richtig „rund“ oder vom Nachbargrundstück hängen Baumäste zu Ihnen herüber? Dann ist guter Rat teuer. In diesen und vielen anderen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten können der Schiedsman oder die Schiedsfrau weiterhelfen. Teilweise ist es gesetzlich zwingend vorgeschrieben, vor Einreichung einer Klage bei Gericht, vorher bei einer Schiedsperson einen Schlichtungsversuch zu unternehmen, um damit die Gerichte zu entlasten. Es geht um die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten.

Das Schiedsamt ist ein Ehrenamt. Die Wahlperiode beträgt jeweils 5 Jahre. Wenn Sie Interesse an diesem Amt haben, sollten Sie:

- **das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**
- **Ihren Wohnsitz in Waltrop haben (vorzugsweise im Bezirk Waltrop-Nord)**
- **nicht unter Betreuung stehen**
- **die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben**
- **in Ihren Fähigkeiten und nach Ihrer Persönlichkeit für das Amt geeignet sein**

Wenn Sie mit gesunder Menschenkenntnis, einiger Lebenserfahrung, viel Geduld und etwas Zeit aufwarten können, sind Sie ein/e geeigneter/e Kandidat/in. Die Schiedsperson muss stets unparteiisch sein, geduldige Bereitschaft zum Zuhören mitbringen, auf das Vorbringen der Parteien eingehen und eine ruhige, entspannte Atmosphäre schaffen.

Interessierte Bürger/innen können sich bitte bis zum 28.02.2017 bei der Stadt Waltrop bewerben. Die Wahl der Schiedsperson erfolgt Ende März durch den Rat der Stadt Waltrop. Die Ernennung wird durch den Direktor des Amtsgerichtes Recklinghausen durchgeführt. Personen, die dieses Ehrenamt ausüben möchten, werden gebeten sich mit dem Ordnungsamt der Stadt Waltrop, Frau Heinisch, Telefon: 02309-930329 oder ordnungsamt@waltrop.de in Verbindung zu setzen.

Weitere Auskünfte zum Schiedsamt allgemein finden Sie im Internet unter www.schiedsamt.de.

Waltrop, den 16.01.2017

Stadt Waltrop

Im Auftrag



(Voskort)